

Die apostolische Visitation der Klöster Oesterreichs 1852—1859.

Von

Dr. P. Cölestin Wolfsgruber O. S. B.

Die apostolische Visitation der Klöster Oesterreichs in den Jahren 1852—1859 bildet einen Wendepunkt in ihrem Leben. Das Zeitalter des herrschenden Josephinismus hatte das Klosterwesen Oesterreichs nach k. k. Verordnungen in Kirchensachen gestaltet. Nun sollten, das Wort will fern von unwahrem Affekt ausgesprochen sein, die Stifte und Klöster aus kaiserlich-österreichischen Instituten wieder mehr zu päpstlich-katholischen Anstalten werden. Die folgenden Zeilen schließen an den Bericht über die Genesis der apostolischen Visitation die Visitationsgeschichte der Ordensgenossenschaften. Die Darstellung der Visitation der Ordenshäuser liegt außerhalb dieses Rahmens.

I. Die Genesis der apostolischen Visitation.

Joseph II. hob einen großen Teil der Klöster auf; die Disziplin der Ueberlebenden wurde durch staatliche Verordnungen geregelt. Die Ordensleute galten den Aufgeklärten als „fanatische Fakirs,“ die man erst zu Menschen machen müsse. Da das Klosterleben so gründlich der Geringsachtung preisgegeben wurde, schwanden die Berufe für dasselbe und in die Auserwählten kam ein neuer Geist.

Leopold II. stellte die fernere Aufhebung der Klöster ein und erlaubte ihnen wieder ordnungsgemäße Erziehung sowie die eigenen theologischen Studien.

Insbesondere Kaiser Franz bemühte sich ernstlich, das Klosterwesen seinem hohen Vorbilde anzunähern. 1802 erließ er ein Handbillet „in Rücksicht auf die Emporbringung der

Regulargeistlichkeit.“ Klöster mit Erziehungsanstalten dürften ohne Einschränkung Mitglieder aufnehmen, Gelübdeablegung sei mit dem 21. Jahre gestattet, nur für eine Reise oder Seelsorge könne der Obere einen kürzeren Habit mit Kaputrock erlauben. Der Unterhaltsbeitrag dürfe weiterhin nicht mehr auf die Hand gegeben werden, auf Klosterpfarren sollten mindest 3 Geistliche sein. „Nie wieder dürfen Klöster zu einer auswärtigen Provinz gezogen werden; statt den auswärtigen Generalen bleiben die Provinzoberen an ihre Ordinariate angewiesen.“ Nicht genug können wir uns wundern, daß der Kaiser 1805, als schon der Krieg begonnen hatte, Ugarte auftrag, von den Bischöfen Berichte über die Wirkung obigen Befehles einzufordern und auf dessen Beobachtung streng zu sehen. Die Auskünfte, die Dankesreiter vorlegte, befriedigten den Monarchen nicht. Er offenbarte im Handbillet vom 26. Juni 1806 sein Befremden und verlangte, daß die Ordinariate „ohne mindeste Nachsicht“ auf Befolgung dieser Befehle dringen sollten.

Was für ein prächtiger, idealer Greis war doch der Wiener Erzbischof Hohenwart. Im Alter von 75 Jahren unterlegte er dem Kaiser einen Plan zur Hebung des Unterrichtes und zum Aufblühen der Wissenschaften. Es sollte ein literarisches Oberkonsistorium in Wien mit literarischen Konsistorien in den Städten gebildet werden. „Ew. Majestät haben schon öfters den weisen Wunsch zu äußern geruht, daß zur Herstellung der Sitten und Studien ein geistlicher Orden angewendet werden möchte und Höchstdieselben haben auch wirklich angefangen, die Piaristen in dieser Absicht einigermaßen zu gebrauchen.“ Er empfehle, zum Lehramte auch Benediktiner und Bernardiner zu nehmen. Das Oberkonsistorium hätte über die sittliche und scientifische Bildung der 3 Studienorden zu wachen. „Nehmen es Ew. Maj. nicht ungnädig auf, daß ich mich unterfangen habe, vor meinem Tode noch etwas wohlmeinend anzuraten. Gott leite und stärke Ew. Majestät.“ Da die einheimischen Kräfte noch immer nicht langten, klopfte der besorgte Erzbischof bei den der Säkularisation verfallenen Reichsabteien an (Wiblingen, St. Blasien). Der väterlich wohlwollende Herrscher ließ tatsächlich 1811 die Stifte auffordern, nach den Beispielen der Mauriner ausgezeichnete Männer zu erziehen, „die zum Lehramte der höheren Wissenschaften an Universitäten und Lyzeen zum Vorteil des Staates und zur Ehre ihres Stiftes verwendet werden mögen.“ Im nächsten Jahre wurde allen Klostervorstehern bedeutet, daß der Kaiser die noch bestehenden Klöster aufrecht erhalten werde, ja sie wurden sogar ermuntert „zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwuchses mit geeigneten Individuen.“ 1822 wurde als Sr. Majestät Wille

kundgemacht, daß alle Ordensgeistlichen sich stets der Ordenskleidung bedienen und nicht in Fracken und einer Bekleidung herumgehen, „welche es zweifelhaft macht, zu welcher Klasse von Menschen sie gehören.“ Ebenso sei in Stiften und Klöstern die Klausur herzustellen. 1827 ließ der Kaiser durch Hofkanzlei-Dekret vom 7. Juli befehlen, die Ordinarien hätten die Klöster wenigstens alle 3 Jahre zu visitieren; diese Pflicht hätten auch die Ordensprovinziale gegenüber den Häusern ihrer Provinz. Die Noviziate seien vollkommen den Ordensregeln gemäß einzurichten, die Ordensgeistlichen müßten ihr Ordenskleid selbst ehren und gebrauchen, überall sei die Klausur herzustellen; bezugs Chorgebet und religiöser Uebungen sollten die Ordinarien sich mit den Oberen verständigen. Die Weinrelation möge zur Beförderung der Mäßigkeit auch fernerhin bestehen, „sowie es auch in den besten Zeiten stattfand, den Ordensbrüdern etwas wenigens zur Bestreitung einiger kleiner Bedürfnisse oder zur Unterstützung der Armen in den Händen zu lassen.“

Diese dem Ordensgeiste gewiß wohlwollenden und förderlichen Bestimmungen sind rein kaiserliche. Schon der Eingang offenbart das System: „Se. Majestät ersehen aus den Ordinariatsberichten mißfällig, daß es an der regulären geistlichen Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöstern noch immer gebreche und befehlen die genaue Befolgung der nachfolgenden Punkte unter strenger Verantwortung der Ordinariate sowohl als der landesfürstlichen Behörden.“

Ein Systemwechsel kündigte sich bald mit leisem Flügelschlage an. Nicht sobald hatte Schwarzenberg die Leitung des Erzbistums Salzburg übernommen, als er besondere Aufmerksamkeit den 7 Benediktinerklöstern seines Metropolitansprengels (St. Peter, Michaelbeuern, Admont, St. Lambrecht, St. Paul, Marienberg, Fiecht) widmete. Gerne anerkannte er, was sie in Unterricht und Seelsorge leisteten, benützte aber 1842 seine Anwesenheit in Rom, um für eine Vereinigung der zerstreuten Kräfte dieser Stifte zu wirken. Er stellte vor, daß nur in der Vereinigung mehrerer Klöster mittelst einer Kongregation das geeignetste Mittel der Hilfe für sie zu finden sei, wenn nämlich die Kongregation von der obersten Leitung eines Präses oder Erzabtes abhängig gemacht werde, der die ihm zugewiesenen Klöster öfters seiner Visitation zu unterziehen hätte. Nebstdem würde wesentlich erfordert, daß die vereinigten Klöster mit einem gemeinschaftlichen Noviziate und gemeinschaftlichen Hausstudien versehen würden, wozu die ausgezeichnetsten Männer aus dem Kongregationsgebiete auszuwählen wären. Von dieser Art eines Vereines ließe sich er-

warten, daß in Hinsicht auf Disziplin und Wissenschaft die Bedürfnisse der einzelnen Benediktinerstifte durch die Beihilfe der übrigen ihre Befriedigung, die Mängel der einzelnen durch das Zusammenwirken aller vereinigten Klöster ihre Ergänzung, wirkliche Gebrechen aber durch die gehörig bevollmächtigte Auktorität ihre Abstellung finden würden. Die Folge war, daß ihm unterm 30. März von der Congratio Epp. et Reg. ein Dekret zugestellt wurde, worin der heilige Stuhl die Zustandebringung einer Kongregation unter den im Salzburger Metropolitan-sprengel bestehenden Benediktinerklöstern als sehr ersprießlich erachtete und ihn für diesen Sprengel auf 3 Jahre zum Visitator apostolicus ernannte. Er solle sich Convisitatoren bestellen, den Kapiteln vorsitzen, die Aebte und geeignete Mönche zusammenrufen können, um mit ihnen ratszuschlagen, wie die Kongregation zu machen sei, welche Rechte der Abbas Präses Generalis haben werde, wo das gemeinsame Noviziat und die Studien zu errichten wären. Dieses Dekret reichte der Kardinal in Original und Abschrift am 19. April 1843 beim Kaiser Ferdinand selbst ein mit der Bitte, demselben durch Beifügung des allerhöchsten Placet das Exequatur zu erteilen. „Die Geschichte bestätigt es, welchen ruhmwürdigen Einfluß der Benediktinerorden auf die Wissenschaften und höhere Jugendbildung geübt und wie er zur Förderung unwandelbarer frommer Gesinnung in den eigenen Ordensgliedern die Disziplin in seinen Ordenshäusern handzuhaben beflissen war, als die Klöster dieses Ordens nicht nur in Frankreich und Italien sondern auch in Deutschland, namentlich in Bayern und Oesterreich, mittelst Kongregationen vereinigt waren. Ich beabsichtige also mit der ehrfurchtsvollst vorgeschlagenen Kongregation nichts neues sondern etwas schon in der alten Zeit höchst zweckdienlich bestandenes. Die von mir beabsichtigte Kongregation veranlaßt in keiner Beziehung irgend eine Aenderung in den über die Studien, Ordensprofession, Temporalien-Verwaltung und Disziplin der österreichischen Klöster bestehenden a. h. Vorschriften, vielmehr fördert der vorgeschlagene Klostersverein die genaue Befolgung derselben und die daraus resultierenden großen Vorteile für Staat und Kirche.“ Doch die Aebte meinten, es sei um ihre Selbständigkeit geschehen. Der Abt von St. Peter gab seiner Besorgnis immer wieder Ausdruck. Es sei unwahrscheinlich, daß tüchtigere Kandidaten kämen, weil noch mehr die Selbständigkeit beschränkt und Verwendung in jedem Kloster möglich sei. In gemeinschaftlichem Noviziat und Studium geschehe Heranbildung zu den allgemeinen nicht zu den besonderen Aufgaben. (St. Paul für das Lehrfach, Lambach für die Seelsorge, Fiecht keines von beiden.) Gesetze seien schon

genug; Ueberwachung sei nötig. Diese geschehe durch das nahe Ordinariat besser als durch den entfernten Präses. Die Professen ketten ihr Leben an das Geschick des Stiftes, nicht für ein anderes Stift zu schalten. Solche Lockerung sei gewagt, fördere nicht die klösterliche Zucht. Die Autorität der Aebte und Bischöfe werde geschmälert. Die Leichtfertigen würden über die Verfügungen des Abtes hinweggehen, höchstens in ein anderes Stift wandern. Die Regel kenne keinen Präses, wohl aber Auktorität des Bischofs. Da habe man wieder Exemption, gegen die selbst Trid. XXV. 8. nicht gewachsen sei. Die Congr. Mellicensis habe keine besondere Verdienstlichkeit, die Congr. Salisburgensis geringe Wirksamkeit gehabt. Beim 1. Generalkapitel seien die Aebte von Ossiach und St. Paul nicht persönlich erschienen. Eine Nachricht von weiteren Kapiteln, von gemeinsamem Noviziat habe man nicht, besonders weil man unabhängige Aebte unter einen Präses stellte. Anders sei die französische Kongregation gestaltet gewesen: kein Abt oder Erzabt sondern Praepositus generalis auf 3 Jahre und Prioren und Visitatoren. Durch die Profeß hätten sie sich der Kongregation verpflichtet. Es seien aber auch einzelne Abteien wirksam gewesen, z. B. St. Blasien.

Unmittelbar vor Ausbruch der Revolution (5. März 1848) offenbarte Abt Klemens Zahradka von Ossegg seinem Bischof über Aufforderung seine Gedanken, „über die von Sr. Heiligkeit beabsichtigte Reformation der Orden.“ Er ordnet seine Ansichten nach den Gesichtspunkten: jetziger Zustand der Klöster, Ursachen des Verfalles der Disziplin, Mittel zur Besserung. Als solche führt er an: Verbindung mit dem Ordensgeneral, Wiederherstellung der Generalvikariate und der Generalkapitel, für die Ordensprovinz gemeinschaftliches Noviziat und Studien, Priorate für vom Kloster entfernte Lehranstalten, Wiederherstellung der alten Formen und der früheren Lebensordnung, Entlassung der Reformweigernden. Auch in den Denkschriften und Adressen, in denen sich in diesem Jahre die Bischöfe an die Minister, den Reichstag und an den Kaiser wendeten, betonten sie die Wiederherstellung einer kirchlichen Richtung der geistlichen Orden. So heißt es in dem Memorandum der mährischen Kirchenprovinz, dessen Grundschrift von Kutschker stammt: „es ist gewiß, daß an dem Verkommen der geistlichen Orden größtenteils die bürgerliche Gesetzgebung die Schuld trägt. Es ist unnatürlich und unverantwortlich, wenn die weltliche Regierung es sich herausnimmt, die Mitglieder klösterlicher Institute zur Abtrünnigkeit zu verleiten und zur Verachtung aller kanonischen Satzungen.“ Noch im Christmonate d. J. teilte Abt Thomas von Kremsmünster die von

einem seiner Konventualen entwickelten Gedanken über Klosterreformen mit. Durch Verwirklichung dieser Gedanken sollte dem Orden neues Leben eingehaucht, sein alter Glanz erneuert und sein Aufblühen ermöglicht werden. Der Kern der Vorschläge war eine engere Verbindung der Abteien durch Begründung einer Kongregation und eifrige Pflege der Wissenschaft.

Im April 1849 wandten sich die Vorstände der Stifte in Oberösterreich an das Ordinariat Linz und an das Staatsministerium mit einer Petition über die Bedürfnisse und Wünsche des Regularklerus. Der Angelpunkt, um den sich ihre Bitten drehen, ist der Wunsch, es möge die der Kirche zugesicherte selbständige Bewegung auch in dem engeren Kreise, dem sie angehören, zur Wahrheit werden, und zwar in der Stellung zum Oberhaupte der Kirche und zu den Ordensobern, zum Bischof und zum Säkularklerus, zum Staate, zur Schule und zur Pfarrei. Im Mai schlossen sich dieser Petition die Ordensobern der böhmischen Kirchenprovinz an und schickten sie an das Ministerium des Innern sowie auch an die seit 29. April zu Wien tagende bischöfliche Versammlung. „Im festen Vertrauen auf die väterliche Sorgfalt, mit welcher unsere hochwürdigsten und innigstgeliebten Oberhirten bei den Beratungen gewiß auch die Interessen des Regularklerus vertreten werden, bitten wir um huldvolle Würdigung unserer Wünsche.“

Die Bischofsversammlung 1849 hatte bereits in der 7. Sitzung (4. Mai) über Antrag Schwarzenbergs ein Komitee von 7 Bischöfen gewählt zur Erstattung eines Berichtes und von Anträgen über die Klosterfrage. Es wurden gewählt: Jachimovicz-Przemysl r. g., v. Diepenbrock-Breslau, v. Baraniecki-Lemberg r. l., Legat-Triest, Leonhard-Armeebischof, Hille-Leitmeritz, Lidmansky-Gurk. An Stelle des abgereisten Bischofs von Triest erstattete der Abgeordnete Rieder von Linz das Referat des Komitees. Man verhandelte über dessen Anträge von der 44. bis 48. Sitzung. In der 46. Sitzung (11. Juni) kam an die Reihe das vom Komitee als äußerstes Mittel zur Herstellung der Ordensdisziplin in Antrag gebrachte Einschreiten um einen apostolischen Visitor. Diepenbrock hielt es für zweckmäßiger, eine Kommission von Bischöfen zu bestellen als einen einzigen Visitor mit diesem Geschäfte zu betrauen. Schwarzenberg gab zu bedenken, ob gleich jetzt von der Versammlung auf dieses außerordentliche Mittel gedrungen werden solle oder ob es den Provinzialsynoden zu überlassen sei. Auch sei zu erwägen, ob man nicht früher auf die ordentlichen kirchlichen Mittel, insbesondere auf die Bildung von Kongregationen, dringen solle. Hofrat Zenner hatte hiegegen das Bedenken, daß

sich einzelne Orden, z. B. die Benediktiner, weigern würden, in Kongregationen zusammenzutreten. Diese hätten auch die Stabilitas loci und würden darum nicht versetzt werden können. Auch Rauscher meinte, wie gut auch an sich die Bestimmungen des Konzils von Trient rücksichtlich der Bildung von Kongregationen seien, sei doch unter den gegenwärtigen Umständen kein wesentlicher Nutzen davon zu hoffen. Dr. Fessler bemerkte, daß die Bestimmung des Concilium Trid., Kongregationen zu bilden, nur jene Klöster angehe, welche exempt sind und keine Generalkapitel haben. In Oesterreich seien aber keine solchen Klöster sondern alle unterstehen den Bischöfen. Diepenbrock machte geltend, die Klöster würden ebendermalen die Aufhebung der k. k. Gesetze für sich geltend machen und die Exemption in Anspruch nehmen. Nachdem sich noch Luschin-Görz für den Antrag Diepenbrocks ausgesprochen und Slomšek-Lavant auch die Intervenierung eines Visitators apostolicus, jedoch nur in der einen Person des Bischofs, für notwendig erklärt hatte, stellte Schwarzenberg nochmals die Frage, ob die Versammlung sich an den heiligen Stuhl wenden solle oder ob es den Provinzialsynoden anheimzustellen sei. Nun erklärte Diepenbrock entschieden, daß dies gleich von den hier versammelten Bischöfen geschehen müsse. Die Verfallenheit der Klöster in Oesterreich sei nicht bloß in Deutschland sondern in ganz Europa bekannt und es würde allenthalben einen üblen Eindruck machen, wenn so viele Bischöfe nach einer so langen Beratung auseinandergingen, ohne sich über diesen Krebschaden entschieden ausgesprochen und energisch eingegriffen zu haben. Die Abstimmung ergab Einstimmigkeit. In der Nachmittagssitzung bemerkte Schwarzenberg, man werde apostolische Visitatoren für 15 verschiedene Orden bedürfen. Rauscher hielt daher dafür, man solle vorerst für jene Orden apostolische Visitatoren in Anspruch nehmen, die keinen General haben. Endlich rief Rauscher als Beschluß der Bischöfe aus: „Da man nicht hoffen darf, dem Verfall der Klosterzucht aller Orten mit den gewöhnlichen Mitteln steuern zu können, so werden die versammelten Bischöfe den heiligen Stuhl bitten, zur Untersuchung des Ordenslebens in jenen Klöstern, welche ihrer Verfassung gemäß einem gemeinsamen Ordensobern nicht unterstehen, apostolische Visitatoren zu ernennen und mit ausgedehnten Vollmachten zur Verfügung des als notwendig Erkannten zu versehen.“ Nochmals fragte der Kardinal, ob diese Bitte wirklich gleich von der Versammlung gestellt werden solle. Es wurde mit Ausnahme einer Stimme bejaht. Auf die weitere Frage, wen man sich erbitten solle, ob für jeden Orden einen oder mehrere

oder für alle Orden der Monarchie eine Kommission, trug der Fürstbischof von Breslau darauf an, sich eine Kommission von 3 Bischöfen zu erbitten, welche sich berufstreue Ordenspriester zur Visitation der Klöster beigesellen könnten. Da der Kardinal zur Redigierung der Eingabe an den heiligen Stuhl einen detaillierten Beschluß der Bischöfe für notwendig hielt, die Sache aber zu wichtig sei, als daß sie sogleich abgetan werden könnte, wurde der Gegenstand dem weiteren Nachdenken empfohlen und einer späteren Besprechung vorbehalten. In der 56. Sitzung bat Schwarzenberg die Bischöfe, anzudeuten, welche als Visitatoren gewünscht würden. Frh. v. Sommerau-Beckh-Olmütz sprach sich überhaupt gegen Visitatores apostolicos aus, weil der Diözesanbischof ohnehin das Recht habe, die Abteien seines Kirchensprengels zu visitieren. Daß aber Bischöfe in fremde Diözesen als Visitatoren reisen, könne man bei ihren durch die neuen Verhältnisse so sehr geschmälernten Einkünften nicht verlangen. Um ausgedehnte Vollmachten könne jeder Bischof den apostolischen Stuhl ansprechen. Es wurden namhaft gemacht: Hille-Leitmeritz, Slomšek-Lavant, Schaffgotsche-Brünn, Wierzchleysky-Przemysl, Leonhard-Feldbischof. Von einer Redigierung einer Eingabe an den Papst war aber keine Rede mehr und in der Eingabe an das Ministerium vom 16. Juni „über das Klosterwesen“ sagen die Bischöfe nur: „Die versammelten Bischöfe verhehlen sich nicht, daß gar manche Klöster in Oesterreich weit davon entfernt seien, ihrem Zwecke zu entsprechen und ihrem hohen Vorbilde mit edlem Eifer sich anzunähern. Deshalb haben sie den Beschluß gefaßt, alle durch die Kirchengesetze dargebotenen Mittel in Anwendung zu bringen, um in jenen Klöstern, welche an wesentlichen Gebrechen kranken, Ordnung und pflichtmäßige Tätigkeit wieder herzustellen.“ Dieses hinauschiebende Bestreben des Kardinals wird erklärlich finden, wer bedenkt, daß er eben in diesen Tagen zwangsweise nach Prag befördert wurde. Er wollte sich vorerst in den neuen schweren Pflichtenkreis einarbeiten und wußte doch, daß auch die Last der Klöstervisitation auf seine Schultern werde gelegt werden.

Doch der Drang der Zeit war mächtiger als der Kardinal. Rauscher überschickte am 7. März 1850 Thun ein lithographirtes Exemplar der bischöflichen Beschlüsse, unter welchen der obgenannte über die apostolische Visitation als der 128. steht, mit dem Bemerkten: „Euer Exzellenz dürften hinsichtlich der Klosterfrage daraus entnehmen, daß alle Nachteile, welche die veränderte Stellung der Klöster möglicherweise nach sich ziehen könne, in Erwägung gezogen und die zur Abhilfe nötigen Maßregeln beschlossen wurden.“ An Schwarzenberg

aber schrieb er am 21. September 1851 fast im Tone des Vorwurfs: „Ich habe Euer Eminenz zu wiederholten Malen bemerkt, daß, wenn das Einschreiten der Visitatoren zu lange verschoben werde, der Staat die Initiative ergreifen werde. Dies scheint nun geschehen zu sollen. Graf Thun hat über die Sache schon mit dem Nuntius gesprochen und geht damit um, über das Einschreiten zur Wiederherstellung der Klosterzucht eine Verständigung zwischen dem Komitee und den ungarischen Bischöfen hervorzurufen.“ Tatsächlich fand Thun sich durch eine besondere Veranlassung bestimmt, für alle Ordenshäuser, und zwar nicht bloß in den Ländern, deren Bischöfe zu Wien versammelt waren, sondern auch in den Kirchenprovinzen Gran, Kalocsa und Erlau eine Untersuchung mittels apostolischer Visitatoren für wünschenswert zu erachten. Er wandte sich unmittelbar an den heiligen Stuhl.

Pius IX. verschaffte sich die Gewißheit, daß dem Kaiser eine solche Maßregel genehm sei, und beauftragte seinen Nuntius Viale Prelà, eine entsprechende Beratung zu halten. Der Nuntius ließ die Einladungen ergehen. Am 7. November 1851 hielten die Komiteebischöfe und der Primas von Ungarn die Konferenz beim Nuntius. Es wurden 3 Fragen zur Verhandlung vorgelegt. Sollen nebst dem Kardinal und dem Primas noch andere Bischöfe als apostolische Visitatoren bestellt werden? Mit welchen Fakultäten wären diese auszustatten? Welche geeignete Mittel zum Gelingen des Werkes ließen sich auffinden? Die Versammelten beschloßen, es solle der Kardinal als Visitor bestellt werden für die Kirchenprovinzen Wien, Prag, Salzburg, Lemberg, Olmütz, Görz und Zara. Der Primas solle auf sich nehmen die Klöster der Kirchenprovinzen: Gran, Kalocza, Agram. Außer diesen sollten keine apostolischen Visitatoren bestellt werden, um dem Werke das Gepräge der Einheitlichkeit zu geben. Der heil. Stuhl möge den beiden Visitatoren Generalvollmachten über alle Klöster dieser Kirchenprovinzen mit dem Rechte zu subdelegieren geben. Die Visitatoren sollen sich Gehilfen beigesellen und einen Ordo aufstellen, wie bei Visitation der einzelnen Ordensfamilien vorzugehen sei. Es empfehle sich ein apostolisches Breve zu erwirken, das die Visitatoren den einzelnen Bischöfen, zur Mitwirkung einladend, zuzusenden hätten. Es sei zu hoffen, daß die päpstlichen Worte auch die laueren Religiösen aufrütteln und die Bischöfe könnten vielfältig den Boden für die Visitation vorbereiten. Bei der Visitation selbst sei nicht ohne im vollen Einvernehmen mit dem Bischofe vorzugehen. Diese Beschlüsse wurden einhellig gefaßt mit Ausnahme der einen Stimme des Kardinals. Eine solche Aufgabe überschreite seine Kräfte, zu-

mal er erst vor kurzem die Leitung einer so ungeheuren Diözese habe übernehmen müssen. Eine Generalfakultät im angetragenen Sinne sei nicht rätlich. Denn da die Visitation unmöglich in allen Klöstern zugleich gehalten werden könne und man in einzelne Klöster erst nach Jahren kommen werde, würde durch eine Generalvisitation angekündigt, was nicht gehalten werden könne. Es sollten vielmehr nur für einzelne Ordenshäuser und Kirchenprovinzen apostolische Visitatoren aufgestellt werden. Seien diese erst mit Erfolg reformiert worden, dann erst sollten wieder Fakultäten für weitere Klöster gegeben werden. Doch alle Beisitzer meinten, es werde wirksamer sein, wenn allen Klöstern gleichzeitig die *Visitatio apostolica* drohe. Freilich werde es sich empfehlen, in der Regel die Visitation eines Ordens ganz durchzuführen und dann erst solle sich das fromme Werk einem anderen Orden zuwenden. Gewiß werde Seine Eminenz geeignete Hilfen finden.

Die Bewegung verstärkte die Klage des lateinischen Erzbischofes von Lemberg über Glaubensabfälle von Religiosen. Hoffentlich, so schrieb er am 2. März 1852, werde das bischöfliche Komitee Mittel beantragen, um solchem Aergernisse ein Ende zu machen. „Ich zähle bereits 3 solche Ueberläufer in meiner Diözese.“

Am 25. Juni 1852 erließ der Papst an die beiden apostolischen Visitatoren gleichlautende Deputationsbrevens. Seine Heiligkeit ordne frohen Sinnes die apostolische Visitation an, nachdem Sie erfahren, es sei dem Kaiser erwünscht und angenehm. Der Visitator habe auf 3 Jahre alle Vollmachten eines Ordensgenerales. Er solle überdies fürs erste Provinziale oder sonstige Obere erwählen und bestellen. Die Akten seien nach Rom einzuschicken. Am 1. Juli erließ Kardinal Genga, der Präfekt der Congr. epp. et regul., das *Decretum*, welches die apostolischen Fakultäten schärfer umschrieb, und eine Instruktion zur zweckmäßigen Durchführung der Visitation. Der Visitator habe die besondere Vollmacht, Regularen in ein anderes Kloster desselben Ordens zu versetzen, Konvent- und Provinzialkapitel einzuberufen zur Wahl von Obern und Offizialen. Er könne in denselben in Person oder durch Konvisitatoren den Vorsitz führen, fehlende Subjekte strafen, unverbesserliche ausstoßen oder fortjagen. Diese Stücke schickte der Nuntius nebst älteren Weisungen zu ähnlichen Zwecken am 25. Juli Schwarzenberg zu mit dem Wunsche, „daß das Visitationswerk sobald als möglich beginne.“

II. Allgemeine Veranstaltungen der Durchführung.

Bedenkt man, daß es dem Kardinal zufiel, die Visitation von 380 Klöstern in 31 Bistümern zu leisten oder zu leiten, so kann man die Aufgabe nur eine ungeheuerliche nennen.

Das erste war, daß er am 16. Oktober ein Schreiben an die Bischöfe ausschickte, sich die wohlwollende Unterstützung der Regierung erbat und überdies die Aebte von Břevnov und Ossegg ersuchte, Ordensgeistliche zu bezeichnen, die fähig wären, beim Reformatiionswerke als Sekretäre zu dienen. „Dem Auftrage des hl. Vaters mich gehorsam fügend übernehme ich im Vertrauen auf den Beistand desjenigen, welcher Seinen Willen durch die Vorgesetzten verkündet, das schwierige und umfassende Amt eines apostolischen Visitators der religiösen Orden. Im Sinne des hl. Vaters sowohl als auch durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine apostolische Kloster-visitation ohne der kräftigen und wohlwollenden Mitwirkung der Diözesanbischöfe zu dem gewünschten Ziele nicht führen könne, ersuche ich Euere Bischöflichen Hochwürden, mich mit Hochdero Rate freundschaftlich unterstützen zu wollen und mir deshalb alle jene Wünsche zu eröffnen, welche E. B. H. bezüglich der angeordneten apostolischen Visitation hegen. Insbesondere bitte ich, mir jene Welt- und Ordensgeistlichen aus Hochdero Diözese namhaft zu machen, welche sich nach dem Urteile E. B. H. entweder zu Konvisitatoren oder zu Ratgebern in den Ordensangelegenheiten eignen dürften, wie auch mir götig mitzuteilen, bei welchen der verschiedenen Ordensfamilien die Visitation nach dem Urteile E. B. H. bald beginnen sollte, indem es unmöglich wäre, dieselbe bei allen zugleich durchzuführen, und meine auf die einzelnen Ordensfamilien sich beziehenden Vollmachten erst mit der dem betreffenden Orden von mir als beginnend ausdrücklich angezeigten apostolischen Visitation in Wirksamkeit treten.“

Innerhalb dreier Monate liefen Antworten ein von allen Bischöfen, ausgenommen Salzburg, dessen Klosterverhältnisse Eminenz ohnehin kannte, und Seckau, von dem sich Eminenz mündlich Bericht erbat. Der Bischof von Ragusa kam in Sachen der Piaristen persönlich nach Prag. Lesina scheint nicht beschickt worden zu sein. Diese Antworten der Bischöfe sind zumeist sehr umfangreiche Schriftstücke, die den Zustand ihrer Ordenshäuser genau schildern und ihren Gedanken über dieselben getreuen Ausdruck geben.

Als der erste antwortete Slomšek von Lavant. Er entwickelte auch ein reiches Programm. Er habe in seiner Diözese das Bene-

diktinerstift St. Paul mit dem damit verbundenen Professorenkollegium zu Klagenfurt, Franziskanerklöster zu Maria Nazareth und Rann, Kapuzinerkonvente zu Cilli und Wolfsberg. Diese gehörten zur Krain.-Illyr., jene zur Steir. Provinz. „Eine Reformation haben alle diese religiösen Orden notwendig, und zwar zuerst die Benediktiner, dann die Kapuziner, endlich die Franziskaner. So allgemein notwendig aber eine Reform erscheint, so verschieden stellt sich die Art und Weise derselben in Anbetracht der Heilmittel dar, wenn die Bestimmung und die Regel mehrgenannter Orden näher erwogen werden.“ Zu einer Reformation sei vor allem notwendig eine gewisse Beobachtung des Gelübdes der Armut, denn mit diesem stehe oder falle der Orden mit seiner Disziplin und mit seinem Geiste. „Darum wären alle üblichen Honorare für die Verwaltung der verschiedenen Kloster-Offiziaturen, dann die sogenannten Freimessen, resp. Meßstipendien, sowie das Weingeld abzustellen.“ Ferner sollte eine wahrhaft christliche Askese, die diesen Orden völlig fremd geworden sei, wieder ins Leben gerufen und gemeinschaftliche Andachtsübungen nach Maßgabe der Ordensregel und der Bestimmung und Beschäftigung der verschiedenen Ordenshäuser wieder eingeführt und strenge aufrecht erhalten werden. Endlich wäre eine Vorsorge für einen guten Nachwuchs von jedem dieser Orden nach Maßgabe der Mittel zu treffen und auch für den Regularklerus Knabenseminarien zu errichten. „Der Zeitgeist ist den Orden, die ihre Regel beobachten, feind und darum für die Klöster keine bessere Zukunft zu hoffen, ins solange sie sich aus einer studierenden Jugend bevölkern, welche ihnen die Welt auferziehet.“ Neben diesen allgemeinen Restaurationsgrundsätzen wäre insbesondere notwendig für die Benediktiner die Zurechtstellung des *Votums stabilitatis*. Es gibt Benediktinerstifte, deren Kapitularn viele Jahre das Mutterstift nicht besuchen, sich persönlich gar nicht kennen. Kommt es im Alter dazu, die Lebensstage in der Mitte ihrer Klosterbrüder zu beschließen, so fliehen sie das Stift und verleben mit Hilfe einer Pension ihre Tage gegen ihre Ordensregel in der Welt. Daher sollte Ordensgeistlichen dieser Art nicht gestattet werden, Professuren anzunehmen, außer in jenem Orte, wo sie Kollegien und Priorate besitzen und ein gemeinschaftliches Ordensleben führen. Alle Ordenskapitularen seien statutenmäßig zu verpflichten, alljährlich wenigstens durch eine Woche im Mutterstifte zu residieren und entweder gemeinschaftliche oder Privatexerzitien zu machen. Die jungen Stiftskapitularen sollten immer durch einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren nach Vollendung ihrer Studien im Mutterstifte leben und sich für ihren Beruf reiflich ausbilden, bevor

sie für Lehrkanzeln verwendet oder in der Seelsorge außer dem Stifte exponiert würden. Auf Stiftspfarrn sollten immer wenigstens zwei Ordenspriester der Seelsorge obliegen und die Verwaltung des Pfründenvermögens einer inkorporierten Pfarre einem und dem nämlichen Religiösen nie über etwa fünf Jahre belassen werden. Den jungen Ordensmitgliedern sollten die höheren hl. Weihen nur als eine Auszeichnung für erprobte Frömmigkeit zuteil werden, besonders in jenen Klöstern, deren Bestimmung nicht ausschließlich die Seelsorge ist. Endlich sei die Vereinigung der abgesonderten Stifte zu Kongregationen nach Provinzen bei den gegenwärtigen Verhältnissen wünschenswert, die Aufstellung und der Fortbestand der Ordensvisitatoren nach Provinzen unter gewissen festzusetzenden Modalitäten für das Emporkommen des Ordenslebens wesentlich notwendig. Dem Kapuzinerorden könne nur durch eine Vereinigung mit der Tiroler Provinz wesentlich aufgeholfen werden. „Wäre eine Vereinigung der beiden Provinzen nicht auszuführen, dann erübrigt kein anderes Aushilfsmittel, als der Steirer Kapuziner-Provinz die Provinzialvorstände der Tiroler-Provinz auf so lange Zeit vorzusetzen, bis durch den Nachwuchs, der seine Studien in Tirol zu machen hätte, was schon zum Teile geschieht, eine bessere Ordensdisziplin und mit ihr auch ein besserer Ordensgeist in den Klöstern der sogenannten steirischen Provinz einheimisch werde.“ Der Franziskaner-Provinz wären zur Belebung eines wahren Ordensgeistes und der Disziplin Provinzialvorstände aus der Tiroler-Provinz sehr zu wünschen, „indem Ordensvorsteher sich nur zu gerne mit jenem Zustande begnügen, in dem sie aufgewachsen sind, und jene Mißstände nicht leicht sehen, in die sie sich eingelebt haben, oder sie werden überspannt und fordern unpraktische Dinge, die zu keinem guten Ziele führen.“

Sehr kurz faßte sich Erzbischof Milde. „Ich wünsche und bitte Gott, daß Er Euere Eminenz bei diesem wichtigen und schwierigen Geschäfte erleuchte und stärke! Hochdieselben werden durch eigene Einsicht erkennen, bei welchen Ordensfamilien der Anfang der Verbesserung stattfinden müsse. In meiner Diözese scheinen mir die Piaristen besonders zu berücksichtigen. Die Wahl der Konvisitatoren wird sehr schwierig sein. Weltpriester sind zu wenig mit dem Geiste und den Konstitutionen der Orden bekannt oder versehen ein Amt, welches mit dem Amte eines Konvisitators nicht verträglich ist, und von den Ordensgeistlichen wird es sehr schwer sein, ohne Störung der Subordination und Vermehrung der Kollision eine Wahl zu treffen. Diesen Konvisitatoren wird es nach meiner Meinung auch an dem erforderlichen Ansehen mangeln; daher

Euere Eminenz die schwere Bürde selbst zu tragen größtenteils bemüßigt sein werden.“

Bischof Hille war allzeit eine seinen Metropolitane treibende Kraft. Er legte seine Ansichten in der Visitationsangelegenheit sehr ausführlich dar. Die Konvisitatoren sollten hauptsächlich dem geistlichen Ordensstande angehören, indem zu diesem hochwichtigen Amte und Geschäfte eine allseitige Ordensbildung überhaupt, dann insbesondere eine möglichst vollständige Einsicht in die einzelnen Ordensinstitutionen dringend erfordert werde. „Es wird der hohen Einsicht Eurer Eminenz ohnehin nicht entgehen und nicht entgangen sein, daß bei jeder einzelnen vorzunehmenden Ordensvisitation und Reformation vor allem andern die betreffenden Ordensregeln, Ordensinstitution, Ordensdefinitionen und Ordensstatuten von den Ordensvorständen abzufordern wären. Ich glaube jedoch bei diesem Anlasse eine Bemerkung umso weniger unterdrücken zu sollen, als besonders in den letzten Jahren die tatsächlich kundgewordenen Gelüste einzelner Orden dieser Bemerkung eine besondere Wichtigkeit zu geben scheinen. Ich halte nämlich eben auch im Geiste der hl. Kirche dafür, daß es durchaus nicht rätlich, nicht zutreffend sein dürfte, wenn bei Anwendung des Grundsatzes, daß nämlich ein Orden ohnerachtet der äußeren, rechtmäßigen, autorisierten Anregung und Einwirkung aus sich selbst reformiert und restauriert werden müsse, eine Emanzipation der Orden von der Oberaufsicht der Diözesanbischöfe, also eine quasi unbeschränkte Exemption ausgesprochen würde. Orden sind kirchliche Institute und alles was in der Diözese zum Kirchentum gehört, soll der Oberaufsicht der Bischöfe kraft ihres Berufes unterworfen sein. Der Bischof kann über den Ordensmann als solchen keine Jurisdiktion ausüben, über Regular-Gegenstände keine Gesetze geben. Allein dieses negative Recht hebt das positive Aufsichtsrecht nicht auf, und zwar umso weniger, als das reguläre Leben und Wirken der Ordensglieder mit der außerklösterlichen Welt, die dem Bereiche des Bischofs gehört, in mehrfacher Verbindung steht. Der Bischof ist der nächste Wächter. Wird das Kloster dieser Aufsicht und Wachsamkeit ganz entzogen, so ist der Laxität ein Raum geöffnet. Die eigentliche Ordensverfassung soll in ihrer ganzen Vollständigkeit geübt werden, so daß auch der Bischof derselben insoweit unterworfen sei, daß er nicht unbefugt eingreife, aber auch das bischöfliche Aufsichtsrecht bleibe gewahrt, damit dem Teufel kein Raum, kein Hinterpförtchen gelassen werde.“ Als Ratgeber empfehle er den P. Athanas aus dem Stifte Ossegg, den Prälaten von Ossegg, „der ein wahrer, praktischer erleuchteter Ordensmann und Vorbild der

Prälaten ist,“ den Prälaten des Stiftes Raigern in Mähren. „Wenn durch eine kanonische nach der Regel, den Institutionen und Statuten des Ordens vorgenommenen Visitation alle Gebrechen der religiösen Orden enthüllt sind, dann dürfte es an der Zeit und zweckdienlich sein, eine Versammlung der Ordens- und Kloostervorstände unter dem Präsidium des apostolischen Visitators oder seines Delegates zu veranlassen, um im Namen des Herrn zu beraten, wie die enthüllten Gebrechen nach den Ordenssatzungen und Institutionen beseitigt werden können.“

Sobald sich ein Bild von dem Umfange und der Art des Unternehmens ergab, ging der Kardinal auf die Suche nach Helfern. Zu den Erstgebetenen zählt Tarnóczy-Salzburg. „Unter den auf mir lastenden Arbeiten ist die *Visitatio apostolica religiosorum* nicht die geringste aber auch nicht die größte, da ich nicht vorhabe, Klostervisitationen selbst vorzunehmen sondern nur für die einzelnen Ordensfamilien Visitatoren zu wählen, auf welche der größere Teil der Mühe fallen wird. Uebrigens wird es mühsam genug sein, die Resultate der einzelnen Ordensvisitationen mit den betreffenden Visitatoren eines weiteren zu besprechen, rekte wiederzukäuen. Von den weiblichen Klöstern unterstehen mir wenige oder keine. Um meiner Pflicht Ordensvisitatoren zu wählen, nachzukommen, möchte ich Euer Liebden bitten, Sich eines Ordens anzunehmen und zwar der Serviten. Durch Ihre Diözese wie durch Ihr Vaterland sind Sie näher mit diesem Orden vertraut als andere Bischöfe und wird es Ihnen leichter wie jedem anderen Oberhirten werden, die ausgezeichnetsten Männer dieser Familie kennen zu lernen, sie zur Visitation zu benützen und an den Platz zu stellen, von dem aus sie auf die übrigen Mitbrüder den besten Einfluß nehmen könnten. Indessen bitte ich, mir diese Zumutung nicht übel zu nehmen, über dieselbe nicht zu erschrecken und indessen gar nichts zu tun als höchstens die Ordensregel und Statuten dieses Ordens ein wenig anzusehen, alles übrige aber bis auf eine mündliche Unterredung mit mir zu vertagen, zu der uns ja die Vorsehung doch einmal Gelegenheit bieten wird. Der Bischof von Brünn wird die Visitation der Augustiner-Eremiten übernehmen. Nochmals bitte ich über die Serviten nicht zu erschrecken und mir keinen Korb zu geben. Als Trost diene: Es muß ja nicht gleich sein.“ Der Erzbischof nahm an. „Die Besprechung dieser Sache läßt sich leichter mündlich als schriftlich führen und ich bitte mir darum eine Frist aus. Nur diese Bemerkung darf ich mir hier schon erlauben, daß ich jedenfalls um die Beschränkung auf die Tiroler Servitenprovinz bitten würde, da die österreichische wegen ihrer gänzlichen Ver- und Geschiedenheit ohnehin eine

eigene Behandlung erheischt und ich durchaus kein Verlangen trage, mit den Schwierigkeiten eines fremden Klostersvisitators in der Wiener Diözese zu kämpfen.“

Rauscher war um den Fortgang stets in Sorge. Die Arbeiten der Konkordatsverhandlungen stritten sich um die Augenblicke seiner Zeit. Dennoch ermunterte er zu Neujahr 1853 den Kardinal lebhaft. „Für die nächste Zeit sind die vielen Sorgen und Beschwerden, welche die göttliche Fürsorge Eurer Eminenz auferlegt hat, durch die Klosterfrage um ein Bedeutendes vermehrt. Wiewohl ich aber die Schwierigkeiten vollkommen einsehe, so hoffe ich doch, daß vieles Gute zu erreichen sein wird, und damit ist dann für eine gründliche Erneuerung des kirchlichen Lebens ein gründlicher Schritt getan. Ich fühle es leider in meiner Diözese, wie viel gesunkene Klöster schaden können. Eines derselben gehört unter die Sorgen, welche mir am meisten auf dem Herzen liegen. Ob noch zu helfen sein wird, kann ich nicht sagen. Indessen werde ich, sobald in der großen Angelegenheit der vaterländischen Kirche wieder eine Pause eintritt, einen vorläufigen Versuch machen.“

Der Seckauer Fürstbischof betrieb die Einführung der Lazaristen in Oesterreich. Thun, der immer sicher ging, fragte in der Ordenssache natürlich den Kardinal. Er führte auch einzelne geistliche Erneuerungsmittel an. Schwarzenberg erwiderte: „Herstellung echter Disziplin in den Klöstern, Erweckung echten priesterlichen Lebens und Geistes unter dem Klerus durch Exerzitien, priesterliche Erziehung und Stärkung des katholischen Bewußtseins, kirchlichen Sinnes unter den Laien durch die Volksmission sind allerdings die Mittel, von denen sich allein eine bessere Zukunft erhoffen läßt: es ist Oesterreichs Beruf, hierin obenan zu stehen. Allein noch fehlt es hiezu an hinreichenden Kräften, namentlich an Verbreitung jener kirchlichen Korporationen, die für diese Zwecke entstanden sind. Zwar haben in der jüngsten Zeit hierin die Jesuiten und Redemptoristen einen lobenswerten Eifer und Tätigkeit an den Tag gelegt, allein diese beiden Korporationen sind einesteils in unserem Vaterlande zu wenig zahlreich, reichen bei weitem nicht für das Bedürfnis aus; andererseits haben sie viele Gegner, finden darum nicht die Verbreitung, die zu wünschen wäre, und es kann daher eine dritte Korporation für diese hochwichtigen Zwecke höchst wünschenswert sein. Eben darum werde ich den Fürstbischof in seinen guten Absichten unterstützen, weil so ein Kämpfer mehr für das eine, was nottut, festen Fuß fassen wird und dies um so mehr, da die Kongregation der Missionspriester des hl. Vinzenz von Paul es sich ausdrücklich zur Pflicht gemacht, allem Parteigetriebe, sei es

politisch oder national, sich fern zu halten, wie aus dem Statut deutlich zu ersehen.“

Am 15. Jänner 1853 unterrichtete der Kardinal Thun über den Stand der Klösterangelegenheit. „Der lebhafte Anteil, welchen Eure Exzellenz an der apostolischen Visitation der religiösen Orden nehmen, die Hoffnungen, welche sich an die glückliche Durchführung dieser höchst wichtigen Angelegenheit knüpfen, legen mir die angenehme Pflicht auf, Hochdieselben von Zeit zu Zeit von dem Fortgange derselben in Kenntnis zu setzen. Die Einleitungen sind nun bereits getroffen und die Visitation bei dem Orden der Augustiner-Eremiten angekündigt worden. Um nichts zu unterlassen, was den Erfolg zu fördern vermag, habe ich für die Hauptklöster zu Altbrunn, Prag, Schlüsselburg und Leippa Exerzitien angeordnet und der ausgezeichnete Geistesmann P. Sartori aus dem Orden der Karmeliter zu Graz wird dieselben leiten. Das Amt des Konvisitators für diesen Orden hat, nachdem wir uns über den Plan beraten und vereinigt haben, der Bischof von Brünn auf mein Ersuchen übernommen und wird die Bereisung der Klöster nach Ostern beginnen und so Gott will, im Verlaufe dieses Sommers beendigen. Darauf werden die nötigen Maßregeln und Verfügungen beraten, dann die bezüglichen Anträge Sr. Heiligkeit zur definitiven Entscheidung unterbreitet und auf diese Weise hoffentlich eine wahre Restauration der Klöster bewirkt werden. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir, Euer Exzellenz auf zwei Umstände, welche die Visitation einigermaßen erschweren, aufmerksam zu machen und zu deren Beseitigung einen Antrag zu stellen. Wenn auch ich für meine Person im Interesse der Sache sehr gerne jedes Opfer zu bringen bereit bin, so darf ich doch von den Hochw. H. Bischöfen, welche das Amt eines Konvisitators übernehmen, nicht verlangen noch annehmen, daß sie neben den großen Opfern an Zeit und Arbeit auch noch sämtliche kostspielige Reisekosten bestreiten. Da es nun durchaus nicht tunlich, Bischöfe in eine Diätenklasse zu setzen, noch auch, besonders in diesem außerordentlichen Falle, den Klöstern diese Reiseentschädigung abzuverlangen, so erübrigt nichts, als auf Rechnung der betreffenden Religionsfonde jedem der Konvisitatoren für die Visitationsreisen, wo die Eisenbahn benützt werden kann, Plätze 1. und Plätze 2. Klasse und sonst Postillons zu bewilligen, und ich ersuche deshab ergebenst, Eure Exzellenz wollen diesen Antrag in geneigte Erwägung ziehen und die zur Ausführung geeigneten Einleitungen veranlassen. Eine andere Schwierigkeit ergibt sich hinsichtlich der Exerzitien und der Visitation selbst. Viele Orden haben nämlich öffentliche Lehranstalten und ge-

rade diesen sind vor allem diese heilsamen Uebungen höchst wünschenswert. Nun ist es aber unmöglich, obwohl ich alle nur zulässige Rücksicht zu nehmen gedenke, die Exerzitien immer auf Ferienzeit zu verlegen, da einerseits nur sehr wenige zur Leitung derselben geeignet sind, andererseits der Fortgang der Visitation vielfach gehemmt werden müßte. Wollen demnach Euer Exzellenz auch diesen Umstand geneigt erwägen und im geeigneten Wege an die Vorstände solcher Lehranstalten, sowie überhaupt an die k. k. politischen Behörden die Weisung gelangen lassen, daß in allen solchen Fällen meine Anordnungen die nötige Beachtung finden und nicht die Absicht der Visitation unter irgend einem Vorwande vereitelt werde.“ Das Ministerium willigte schon am 11. März ein, daß den durch den Kardinal auszusendenden Konvisitatoren Reisekosten bewilligt werden und zwar wo die Eisenbahn benützt werden könne 4 Plätze I. und 2 Plätze II. Klasse, sonst aber 4 Postpferde mit 2 Postillons aus dem Religionsfonde jener Länder, welchem die visitierten Klöster angehören.

Ueber die Ausdehnung der Vollmacht des Kardinals über Dalmatien entstand 1853 eine Meinungsverschiedenheit mit dem Pro-Staatssekretär Antonelli. Der Ordensgeneral schickte den Piaristen Giuseppe Molinari nach Zara als Commissario visitatore. Die Brüder sagten, die apostolische Visitation erstrecke sich nicht auf Dalmatien, indem hievon im Breve nichts stehe. Antonelli pflichtete dem bei, Molinari sei nicht als Commisario visitatore sondern als einfacher Ordenspriester vom Ordensgeneral nach Zara geschickt worden. Von seite des päpstlichen Stuhles sei nicht versäumt worden, daß sich die Ordensgenerale bis zur Beendigung der apostolischen Visitation jeder Jurisdiktion über die Ordensgeistlichen enthalten. Jedoch selbst durch die Entsendung des P. Molinari sei dem Breve nicht entgegen gehandelt worden, weil weder von Dalmatien noch vom lombardo-venetianischen Königreiche zufolge der in diesen Provinzen in bezug auf das Klosterwesen in Oestereich bestehenden Verschiedenheit der Verhältnisse mit den übrigen kaiserlichen Staaten in dem Breve Erwähnung geschehe. Allein Thun verfocht es „mit allem Nachdruck,“ daß Schwarzenberg auch für die Metropolis Dalmatiae zum apostolischen Visitator bestellt sei und daher auch „gegen die schreienden Uebelstände im Kloster der Piaristen zu Ragusa einzuschreiten bemüßigt sei.“

Eine vorzügliche Erwerbung zunächst für die Arbeiten der Klosterreform machte Schwarzenberg 1853 an Salesius Mayer. Der Kardinal mußte sich um ihn beim Minister bewerben. „Bei der mir aufgetragenen apostolischen Visitation aller männ-

lichen Orden in so vielen Provinzen macht die Menge und Art der Arbeiten es mir zur unabweislichen Pflicht, einen Mann an meiner Seite zu haben, der selbst ein guter Ordensmann ist und neben einer tüchtigen theologischen Bildung auch die Kenntnis der auf die verschiedenen Orden bezüglichen kirchlichen Satzungen besitzt. Bisher hat mir in dieser Beziehung der Cistercienserpriester Athanas Bernhard schätzenswerte Dienste geleistet. Allein da derselbe jüngst zum Prälaten des Stiftes Ossegg erwählt worden ist und in meinem Hause nicht weiter verbleiben kann, so tritt für mich das dringende Bedürfnis ein, einen Ersatzmann zu erhalten, der bei gleich wertvollen Eigenschaften möglichst im gleichen Geiste in dem begonnenen Werke fortarbeitet. In dieser Beziehung ist mir von dem gedachten Prälaten der seinem Stifte angehörige, an der Hochschule zu Olmütz als Professor des alttestamentalischen Bibelstudiums angestellte Salesius Mayer bestens empfohlen worden. Ich finde mich hiedurch zu der ergebensten Bitte veranlaßt, ein hohes k. k. Ministerium wolle geneigtest dem genannten Professor für die unbestimmte Zeit, als ich denselben für das Visitationsgeschäft benötigen werde, Urlaub erteilen und für die Supplierung seiner Lehrkanzel im gesetzlichen Wege einen Supplenten aufstellen, dessen entsprechende Honorierung dem Mayer selbst obliegen würde, indem dieser andererseits in meinem Hause eine anständige Versorgung findet. Allerdings würde diese Maßregel eine einfachere Lösung dadurch erhalten, wenn dieser Professor im Verlaufe der Zeit eine Anstellung an der theologischen Fakultät in Prag erhalten und hiedurch in die Lage gesetzt würde, in den freien Stunden seines Lehramtes mir in den Visitationsarbeiten an die Hand zu gehen.“ Natürlich kam Mayer sofort nach Prag. Er stand im 37. Lebensjahre. Geboren an der sächsischen Grenze als der einzige Sohn eines Landmannes machte er die mittleren Studien in Prag, trat in das Cistercienserstift Ossegg und wurde 1841 zum Priester geweiht. Vorerst zur Supplierung der Moral nach Prag berufen, wurde er bald Professor der orientalischen Dialekte in Olmütz und endlich der Moraltheologie in Prag. Der Kardinal wurde in seinen Erwartungen nicht getäuscht. Mayer war ein Mann tiefen Verstandes; damit verband er eine nüchterne Auffassung der Verhältnisse, was ihn befähigte zur Abgabe von Gutachten, denen man zustimmen mußte. Das Gemüt lag tiefer und brach in der Verkehrsform weniger durch.

Thun, der so große Fragen glänzend löste, hielt auch das Geringste nicht für zu gering, um ihm rege Teilnahme zu widmen. Er legte am 18. September 1854 ein Bittschreiben

in die Hände Sr. Eminenz. „So lange ich in Böhmen lebte, war ich in Wirklichkeit und seitdem bin ich noch dem Namen nach Vorstand des Vereines zum Wohle entlassener Züchtlinge, dem auch Euere Eminenz bereits manche Wohltat zuzuwenden die Gnade hatten. Die Folgen des Jahres 1848 haben die Wirksamkeit des Vereines fast nur auf die Erziehungsanstalt beschränkt, in welche seit Jahren eine wenn auch nur geringe Zahl verwaarloster und verdorbener Knaben Aufnahme findet. Sie hat in ihrem Bereiche segensreich gewirkt, und das hatten wir wesentlich einem würdigen Franziskaner zu danken, der seit einer Reihe von Jahren mit liebevollem Herzen und besonderer Begabung für diese Aufgabe sich ganz der Erziehung dieser Knaben widmete. Der Mann ist nun zum Guardian in Zasmuk gewählt worden und mußte deshalb aus der Anstalt scheidn, ein Schlag, an dessen Folgen sie allmählich zugrunde gehen kann. Die Direktion des Vereines hat schon, ehe die Wahl erfolgte, da sie prophezeit wurde, meine Vermittlung bei dem Orden in Anspruch genommen, um dem Ereignisse vorzubeugen. Ich bin darauf nicht eingegangen, weil ich meine Stellung nicht zu Nebenzwecken gebrauchen will und darf. Nun da die Wahl wirklich auf unseren P. Otto Knöpfl gefallen ist, hat die Vereinsdirektion ein Bittgesuch an den Provinzial verfaßt und mir eingesendet, worin derselbe gebeten wird, wo möglich jenen Mann dem Vereine noch länger zu schenken. Dagegen, daß der Verein eine solche Bitte stelle, ist nichts einzuwenden; ich habe daher auch das Gesuch als Vorstand unterschrieben. Allein so sehr mir jene bescheidene Anstalt und ihr ferneres Gedeihen am Herzen liegt, so darf ich doch darüber nicht vergessen, daß die erste Bedingung der noch viel wichtigeren Regenerierung der geistlichen Orden die Wahl tüchtiger Vorstände ist, und ich will nicht, daß etwa eine Rücksicht auf meinen Namen störend auf Maßregeln einwirke, die vielleicht Euere Eminenz veranlaßt haben oder wenigstens für unentbehrlich erachten. Ich erlaube mir daher, das Gesuch des Vereines vertrauensvoll in die Hände Euerer Eminenz mit der Bitte zu legen, sich gnädigst die Ueberzeugung verschaffen zu wollen, ob es nicht, ohne noch wichtigere Zwecke zu beeinträchtigen, möglich sei, für das Zasmuker Ordenshaus einen anderen Guardian zu bestellen, in solchem Falle aber unsere Bitte unterstützen und ihre Gewährung, wenn es möglich ist, bewirken zu wollen. Kann es aber nicht sein, nun, so bitte ich das Gesuch nur zu vertilgen und mir davon Nachricht zu geben, der liebe Gott wird dann hoffentlich auch jener Anstalt in anderer Weise weiter helfen!“

Das Konkordat sicherte allen Ordenspersonen das Recht,

nach ihrer von der Kirche gutgeheißenen Regel zu leben, und ließ auch die Schranken fallen, welche durch die früheren Gesetze zwischen den Generaloberen und den Klöstern Oesterreichs errichtet worden waren.

Zur Durchführung des Konkordates hielten die Bischöfe Oesterreichs 1856 die berühmte Vollversammlung in Wien. Kurz vor Eröffnung derselben schrieb Rauscher an Schwarzenberg: „Ueber die Klosterfrage sollten wir nach meinem Ermessen bei den Anträgen stehen bleiben, welche ich Euer Eminenz zu Rom und letzthin zu Wien ergebenst mitgeteilt habe.“ Die Bischöfe bildeten schon in der 2. Sitzung (10. April) ein Komitee für die auf die geistlichen Orden bezüglichen Fragen. Alsbald wurde auch Salesius Mayer nach Wien berufen, „um in der Eigenschaft eines Spiritus sanctus für den Präses dieses Komitees“ zu wirken. Es hielt seine Sitzungen bei Scitovsky. In der 7. Vollversammlung (9. Juni) ließ Rauscher die an die beiden Visitatoren gerichtete Bittschrift verlesen, in der die Bischöfe ihre Wünsche für die Antragstellung an den Papst der Berücksichtigung empfehlen. In der 8. Sitzung (11. Juni) wandten sich die Bischöfe an Se. Heiligkeit mit der Bitte, betreffs des Usus pontificalium der Ordenssäbte die bisherige Praxis gegen Verstrengerungen zu schützen. Die Zusage an das Ministerium für Kultus und Unterricht vom 16. Juni behandelt: Gebet und Betrachtung im Ordensleben, Altersgrenze für Gelübdeablegung, Erziehung und Unterricht der Ordenskandidaten, die ordensgeistlichen Professoren und ihre Ausbildung, die Sachlage bei den Priestern der frommen Schulen, Regierungskommissäre bei der Wahl von Aebten und Aebtissinnen, weibliche Orden in Strafanstalten und Krankenhäusern.

Im Februar 1857 gab Eminenz dem nach Rom ziehenden Tarnóczy die Weisung: „Befragt über die Früchte der mir anvertrauten apostolischen Klostersvisitation werden Sie nicht viel sagen können; doch bitte ich nicht unerwähnt zu lassen, daß das mir anvertraute Feld etwas zu groß sei, als daß intensiv und schnell gewirkt werden könne, und daß ich mich nach der Erledigung sehne jener Berichte, welche ich über die Augustiner, Piaristen, Cistercienser nach Rom gemacht habe.“ Tarnóczy konnte dem Kardinal berichten, daß 3 Klosterwahlen (St. Peter, Michaelbeuern und Nonnberg) rein kanonisch durchgeführt worden seien. Er habe sich gleich vorläufig ausgesprochen, lieber die Wahl zu suspendieren als den besonderen Verordnungen, die einer wesentlich anderen Zeit und Anschauung angehörten, (Hofkanzleidekret 10. Sept. 1807), dabei Raum zu geben. Die Vermögensaufnahme bei den Stiften

werde wohl nicht zu umgehen sein. Doch wenn sie nur zur Konstatierung der Integrität des Stammvermögens geschehe, könne man nichts dagegen haben. Der Auflegung von Wahltaxen und Wahlbestätigungstaxen sei aber aller Rechtstitel entzogen, indem die Staatsgewalt weder interveniere noch eine Bestätigung übe.

Am 16. Mai 1857 richtete der Kardinal an alle Ordenshäuser eine Enzyklika, in der er für alle Ordensmitglieder jährliche Abhaltung von Exerzitien anbefahl und für dieselben bleibende Grundsätze feststellte. Alle Ordensmitglieder, kein einziges ausgenommen, hätten mindestens drei Tage solchen Uebungen sich zu unterziehen, als Exerzitienmeister sei ein auswärtiger Priester zu bestellen, bei der Generalkommunion habe Gelübdeerneuerung nach angegebenem Formulare zu geschehen. Ueber die Abhaltung dieser Uebungen sei vorläufig dem apostolischen Visitator, später den Obern oder dem Bischof alljährlich Bericht zu erstatten. Sofort erwuchs aber wegen Abhaltung von Exerzitienvorträgen und Beichthörens in einem Linzer Kloster Veith eine peinliche Irrung mit Bischof Rudigier. Weihbischof Franz Zenner schrieb hierüber an Schwarzenberg: „Veith konnte auch ohne eingeholte Erlaubnis des Diözesanbischofs von Linz in einem dortigen Kloster Exerzitien halten, wenn ihn der Ordensvorsteher dazu einlud. Dies liegt in dem Befugnis des Ordensobern, da derlei Exerzitien nur für die Religiösen bestimmt sind und nicht öffentlich in der Kirche im Beisein der Diözesangläubigen gehalten werden. Konnte Veith auch Klostergeistliche Beicht hören über Ermächtigung des Ordensvorstehers ohne Beichtjurisdiktion des Diözesanbischofes? Diese Frage ist nicht, wie Sie meinen, so kurz mit Nein abzufertigen. Gewiß ist, daß Ordensobere *ex privilegio pontificio* ihre Ordenspriester für die ihnen unterstehenden Ordens-Individuen — *suos pro suis* — zum Beicht hören approbieren können und diese der bischöflichen Jurisdiktion dann nicht bedürfen. Doch wirft sich die Frage auf: Können die Ordensobern auch Weltpriester für die ihnen unterstehenden Ordenspersonen approbieren, so daß eine bischöfliche Jurisdiktion nicht notwendig ist? Kanonisten, die besondere Autorität in Rom haben, wie Schmalzgruber, Reifenstuhl u. a. berühren diese Frage nicht und sie bleibt einstweilen streitig. Mit Entschiedenheit für die behandelnde Meinung spricht sich aus: Rupertus Gruber de *privilegiis Religiosorum*, Augustae Vindelic. et Herbipoli 1747, pag. 772—783. Uebrigens ist Bischof Rudigier in dieser Sache nicht vorgegangen mit solcher Klugheit, welche die Spitze den Gegnern abgebrochen hätte. Wenn man jetzt den Klostergeistlichen zu Leibe geht

von seite der Bischöfe, so werden sie ihre alten Privilegien hervorziehen, wie dies geschah in Linz, wo dem Bischofe das vorzitierte Buch vorgehalten wurde. Und werden die Bischöfe gewinnen? Die Klugheit ist nicht Sünde sondern Tugend.“

Auf dem Konzil von Trient wollte ein Teil der Bischöfe zur Ablegung der Ordensgelübde das 18. Lebensjahr festsetzen. Dagegen hob der Prager Erzbischof Anton Brus die Wichtigkeit der Erziehung in den Klöstern hervor, wohingegen der Erzbischof von Granada sich darauf berief, daß ja doch Mädchen auch mit dem 12. Jahre heiraten dürften. Es wurde endlich für die Profeß das 16. Jahr festgesetzt. Maria Theresia erlaubte die Ablegung von Ordensgelübden erst mit dem 24. Lebensjahre. Franz I. hielt diese Bestimmung aufrecht, begnügte sich aber auch schon mit dem vollendeten 21. Jahre, wenn der Gelobende schon volle 3 Jahre im Orden gelebt habe. In der bischöflichen Versammlung, 1849 stellte Eminenz in der 43. Sitzung (9. Juni) die Frage, ob man nicht ein höheres Alter als bisher fordern solle. Die Garantien, die man dadurch gewinne, seien so wichtig, daß man immerhin auch den heiligen Stuhl um die Guttheißung angehen könne, wenn man sich dadurch über die kanonischen Vorschriften hinaus Bestimmungen erlaubt. Hille-Leitmeritz fand eine größere Strenge allerdings durch die Zeitverhältnisse gerechtfertigt. Haulik-Agram sprach sich für die bisherigen Bestimmungen aus. In Rom habe man Beschränkungen der von dort gegebenen größeren Freiheit nie günstig angesehen. Die Klöster würden wenig Nachwuchs erhalten, wenn ein höheres Alter notwendig wäre. Jüngere Kandidaten seien fähiger und geneigter, den Geist der Regel sich anzueignen. Auch Jederlinich-Ragusa war für Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen, damit die Militärflicht nicht Kandidaten abziehe. Scitovsky-Fünfkirchen äußerte, könne man mit 21 Jahren das Subdiakonat erteilen, so könne auch der Profeßablegung in diesem Alter nichts entgegenstehen. Sommerau-Olmütz bemerkte noch, wenn der Kandidat, um mit 21 Jahren Profeß ablegen zu können, schon 3 Jahre im Orden gewesen sein müsse, könne er nicht in Unkenntnis sein über die Verpflichtungen, die die Profeß ihm auferlege. Buchmayr-St. Pölten: Da die Bewilligung zur Profeß mit 21 Jahren in Weise einer Konzession zugunsten der Piaristen ursprünglich erteilt worden, glaube er einen Mittelweg dadurch anzuweisen, daß der Bischof per modum dispensationis wie die Weihen so auch die Erlaubniß zur Profeßablegung erteilen könne. Hanl-Königgrätz stellt den Antrag, daß den Franziskanern und Kapuzinern nicht mehr gestattet sein möge, Kandidaten gleich nach absolviertem Gymnasium

aufzunehmen. Dagegen erklären sich Slomšek-Lavant, Ragusa u. a. im Hinblick auf die Knaben-Seminarien, für die man sich doch ausgesprochen habe. Da der Antrag auf Verschärfung keine Unterstützung fand und Rauscher noch bemerkte, daß man durch solche Strenge anstoßen würde, wurde einstimmig der von ihm gefaßte und gestellte Antrag angenommen: „Nach den österreichischen Gesetzen dürfen nur Solche die Ordensgelübde ablegen, welche entweder das 24. Jahr vollendet oder in Mannsklöstern sowohl das 21. Jahr zurückgelegt als auch 3 Jahre ununterbrochen in den betreffenden Ordenshäusern zugebracht haben. Diese Verordnungen setzen Bedingungen, welche strenger sind als die von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen. Aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Aufrechthaltung derselben unerlässlich und man wird die nötigen Einleitungen treffen, um diesen Bestimmungen kirchliche Geltung zu verschaffen.“ Der Artikel 28 des Konkordates enthält hierüber keine Bestimmung. Jedoch hatte bei den Konkordatsverhandlungen Viale Prelà die Zusicherung gegeben, es werde durch päpstliche Weisung die bisher in Oesterreich geltende Bestimmung aufrecht erhalten werden. Schwarzenberg wies daher am 15. Dezember 1855 die Ordensobern an, sich an die Vorschrift des österreichischen Gesetzes genau zu halten.

Die Vollversammlung 1856 erbat vom apostolischen Stuhle die Verordnung, daß zur Ablegung der feierlichen Gelübde Niemand zugelassen werde, es habe denn der Bischof jener Diözese, in welcher die Ablegung der Gelübde geschieht, seine Zustimmung gegeben. „Indem das bisher in dem österreichischen Kaiserstaate bestehende bürgerliche Gesetz, kraft welchen Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes vor dem vollendeten 24. oder nach dreijährigem Verweilen im Orden dem 21. Lebensjahre zur Gelübde-Ablegung zugelassen werden durften, den Verhältnissen der hiesigen Gegenden ausnehmend entspricht und sich durch viele Vorteile empfiehlt, gehen die Bischöfe den heiligen Stuhl mit der dringenden Bitte an, diesen Bestimmungen die kanonische Sanktion erteilen zu wollen. Indem es aber wünschenswert ist, daß die Ordenskandidaten unter Beobachtung der kirchlich festgesetzten Altersfrist frühzeitig an die Forderung des Regularlebens gewöhnt werden, erscheint den Bischöfen die weitere Verordnung sehr heilsam, daß nach vollendetem Noviziate jährlich die einfachen Gelübde abgelegt werden, ins solange das zur feierlichen Profession nötige Alter nicht erreicht ist. Nach Analogie der Bestimmungen über die Ehe ist die Zustimmung der Eltern oder Vormünder zur Ordensprofession in der Regel sehr erwünscht, jedoch nicht

notwendig.“ Die Congregatio ep. et reg. verlautbarte am 19. März 1857 eine Anordnung des hl. Stuhles, zufolge der in den Staaten des Kaisers vorläufig einfache Gelübde abzulegen und erst, nachdem vom Tage der Ablegung dieser Gelübde drei Jahre verstrichen sind, die Kandidaten zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden können. Die Ordensobern werden ferner ermächtigt, diese Profession auch über die 3 Jahre aber nicht über das 25. Lebensjahr dessen, der Profeß machen will, hinauszuschieben. Thun machte im Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1859 den Schluß, daß vermöge der einfachen Gelübde der Ordenskandidat nicht vor dem 24. bzw. 21. Lebensjahre zum Ausharren im Orden verpflichtet werden könne sondern vor Ablegung der feierlichen Gelübde den Orden frei verlassen könne. Doch Deklarationen der s. Congr. ep. et reg. ergaben, daß die einfachen Gelübde die Wirkungen der Ordensprofeß hervorbringen und insbesondere jene, die sie ablegen, für ihre Lebensdauer binden und eine Dispens von denselben aus dringenden und wichtigen Ursachen nur der hl. Stuhl gewähren könne. Wegen seiner Aeüßerung über die Bedeutung und Tragweite der einfachen Gelübde machte Schwarzenberg dem Minister Vorstellungen und wandte sich deswegen sogar an den Kongregations-Präfecten Genga.

Die bischöfliche Versammlung 1849 nahm einstimmig den Antrag an: „Bei den den Klöstern einverleibten Pfarren können nur solche als Pfarrverweser bestellt werden, welche sich der Pfarrkonkursprüfung gleich den Weltpriestern mit entsprechendem Erfolge unterzogen haben und auch im übrigen die zur Verwaltung des Pfarramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen.“ Doch fügte der Kardinal die Bemerkung an, diese Klosterpfarradministratoren seien einer der wichtigsten Punkte, worauf die Bischöfe ihre Aufmerksamkeit zu richten hätten. Es sei dies die gefährlichste Klippe des Ordensstandes, weshalb man dahin wirken solle, daß diese Klosterpfarreien vermindert werden. Der Fürstbischof von Breslau verwies diesfalls auf die Untersuchungskommission, welche die nötigen Anträge beim hl. Stuhle stellen könne.

Die 1856 vereinten Bischöfe Oesterreichs haben betreffs der Klosterpfarrer sich dahin geeinigt: „die inkorporierten Pfarren, wenigstens jene, welche von den Klöstern zu weit entfernt sind, sollen Weltpriestern übergeben werden. Bei den Pfarreien, die den Regularen fortan verbleiben, soll ein genügender fundus instructus, jährliche Rechnung über die Einkünfte und die Resignation eingeführt werden.“ Als es an die Ausführung kam, zeigten sich die Schwierigkeiten. Rauscher schrieb schon am 19. Oktober an Schwarzenberg, ohne Zweifel

sei es notwendig, die Aufmerksamkeit auch jenen Klöstern zuzuwenden, deren Ordensvorschriften die Uebung der pfarrlichen Seelsorge und die Einverleibung von Pfarren zulassen. Denn die Bedingungen, unter welchen das pfarrliche Amt ohne Zerstörung der Ordensdisziplin verwaltet werden könne, seien vielfach vernachlässigt worden. Indessen könne es weder in den Wünschen der Regierung noch in den Absichten der Bischöfe liegen, alle Einverleibungen von Pfarren rückgängig zu machen, ja es wäre dies nicht einmal ohne Rechtsverletzung durchführbar. Wenige Tage später schrieb Hille an seinen Metropolit: „Dieser umfassende Gegenstand kann nicht so eilig, wie die Staathalterei glaubt (16. September), abgegeben werden, was auch jetzt bei dem Mangel an Weltpriestern nicht tunlich wäre.“ Endgiltige Erledigung ist die kaiserliche Entschliebung vom 12. Februar 1859: „Die allgemeine Verhandlung wegen Umwandlung der Ordenspfarren in Säkularpfunden hat auf sich zu beruhen und es ist in dieser Beziehung nur da von Fall zu Fall in eine Verhandlung nach Maßgabe des Artikel 4 des Konkordats einzugehen, wo kirchlicherseits es verlangt und die Notwendigkeit mit triftigen Gründen dargetan wird.“

(Wird fortgesetzt.)
